

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2054
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/5180

Landesweiter Baumschutz in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2054 vom 20.04.2012:

Obwohl das Auslaufen der Landesbaumschutzverordnung Ende 2010 lange vorher bekannt war, haben von 18 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten erst 14 eigene Verordnungen bzw. Satzungen, wobei in Potsdam Mittelmark und Oder-Spree der bauliche Innenbereich der Städte und Gemeinden nicht abgedeckt ist, weil sich die Satzungen nur auf den Außenbereich beziehen. Im Landkreis Teltow-Fläming befindet sich der Entwurf in der 3. öffentlichen Auslegung. Die Landkreise Uckermark, Oberhavel und Märkisch-Oderland werden in absehbarer Zeit jedoch keine kreisweit gültige Baumschutzverordnung beschließen. In den Städten und Gemeinden sieht es nicht besser um den Baumschutz aus: Nur 165 von 415 (40%) haben eigene Baumschutzsatzungen. In 29 Städten und Gemeinden sind Bäume damit überhaupt nicht geschützt.

1. Ist die Landesregierung der Meinung, dass in der Regel gem. § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Fällen von aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Gesamterscheinung, ihrer standörtlichen Eigenart bzw. Schönheit herausragenden oder naturschutzfachlich wertvollen, das Orts- oder Landschaftsbild prägenden Bäumen (jenseits von Vorhaben im Sinne des Baurechtes in Bebauungsplänen und im städtebaulichen Innenbereich gem. § 18 Abs.2 BNatSchG) naturschutzrechtlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist, weil mit einer derartigen Baumfällung eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie wird der Baumschutz und der daraus resultierende Kompensationsbedarf gem. §14 Abs. 1 BNatSchG in Brandenburg, insbesondere in jenen Kreisen und Kommunen umgesetzt, die keine Baumschutzverordnung bzw. -satzung erlassen haben und wer kontrolliert die rechtmäßige Umsetzung des §14 Abs. 1 BNatSchG in den Kreisen und Kommunen?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Erlass zum Baumschutz gem. §14 Abs. 1 BNatSchG eine landesweit einheitliche und transparente Umsetzung sichern und auch die Rechtssicherheit erhöhen kann, wenn nein, warum nicht?

Datum des Eingangs: 21.05.2012 / Ausgegeben: 29.05.2012

4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Aufnahme von „ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende oder höhlenreiche Einzelbäume oder Baumgruppen“ als gesetzlich geschützte Biotope nach § 18 Landesnaturschutzgesetz dazu beiträgt, einen landesweit einheitlichen und transparenter Baumschutz gem. §14 Abs. 1 BNatSchG zu sichern, wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist die Landesregierung der Meinung, dass in der Regel gem. § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Fällen von aufgrund ihrer Größe, ihres Alters, ihrer Gesamterscheinung, ihrer standörtlichen Eigenart bzw. Schönheit herausragenden oder naturschutzfachlich wertvollen, das Orts- oder Landschaftsbild prägenden Bäumen (jenseits von Vorhaben im Sinne des Baurechtes in Bebauungsplänen und im städtebaulichen Innenbereich gem. § 18 Abs.2 BNatSchG) naturschutzrechtlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist, weil mit einer derartigen Baumfällung eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden ist, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 1:

Nein.

Ob das Fällen der in der Frage genannten Bäume einen Eingriff darstellt, ist in jedem Einzelfall anhand der in § 14 BNatSchG genannten Kriterien zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz ist jedoch nicht das geeignete Instrument, um einen landesweiten Baumschutz zu begründen.

Frage 2:

Wie wird der Baumschutz und der daraus resultierende Kompensationsbedarf gem. §14 Abs. 1 BNatSchG in Brandenburg, insbesondere in jenen Kreisen und Kommunen umgesetzt, die keine Baumschutzverordnung bzw. -satzung erlassen haben und wer kontrolliert die rechtmäßige Umsetzung des §14 Abs. 1 BNatSchG in den Kreisen und Kommunen?

zu Frage 2:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit Eingriffen bzw. Baumfällungen im Einzelnen umgesetzt wird. In den Gemeinden, die eine Baumschutzsatzung erlassen haben, kontrollieren diese die festgesetzte Kompensation, in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Kontrolle in der Regel von den unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Frage 3:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass ein Erlass zum Baumschutz gem. §14 Abs. 1 BNatSchG eine landesweit einheitliche und transparente Umsetzung sichern und auch die Rechtssicherheit erhöhen kann, wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3:

Nein.

Generalisierende Vorgaben durch einen Erlass können der erforderlichen Einzelfallprüfung nicht gerecht werden. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Aufnahme von „ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende oder höhlenreiche Einzelbäume oder Baumgruppen“ als gesetzlich geschützte Biotop nach § 18 Landesnaturschutzgesetz dazu beiträgt, einen landesweit einheitlichen und transparenten Baumschutz gem. §14 Abs. 1 BNatSchG zu sichern, wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4:

Der gesetzliche Biotopschutz ist eine Kategorie des Flächenschutzes (mit starken Bezügen zum Artenschutz) und nicht des Objektschutzes. Einzelne Bäume können daher nur mit den naturschutzrechtlichen Instrumentarien des Objektschutzes gesichert werden. Nach dem Naturschutzrecht käme nur eine Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil oder als Naturdenkmal in Betracht. Eine Sicherung als gesetzlich geschütztes Biotop kommt demgegenüber nicht in Betracht. Im Übrigen können Bäume, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen) aufweisen, den aus dem Artenschutzrecht folgenden Schutz genießen.